

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Chemikaliensicherheit

Gemeinsamer Bericht der Länder

**Ergebnisse des
1. REACH-Überwachungsprojekts auf
nationaler Ebene im Rahmen von
REACH-EN-FORCE 1**

Impressum

Herausgeber:

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)

www.blac.de

Redaktion:

Ausschuss Fachfragen und Vollzug der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Chemikaliensicherheit (BLAC)

Erstellt von: Expert/innen der BLAC unter Leitung des MAGS Nordrhein-Westfalen

Stand: März 2010

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
2	Ziele und Vorgehensweise	5
3	Ergebnisse der Überwachung in Deutschland	6
3.1	Vergleich der Ergebnisse mit den Daten der Vorregistrierung	7
3.2	Nicht-Phase-in-Stoffe und angemeldete Stoffe.....	8
3.3	Stoffe in Erzeugnissen	8
3.4	Sicherheitsdatenblätter.....	8
3.5	Qualitative Ergebnisse	9
3.6	Maßnahmen der Behörden.....	10
3.7	Ergebnis aus Sicht der Behörden	11
4	Fazit	13
5	Anhang	14
	Statistische Ergebnisse.....	14
5.1	Beteiligung der Länder	14
5.2	Branchenübersicht	15
5.3	Status im Sinne der REACH-Verordnung	16
5.4	Ausnahmen von der Registrierungspflicht	16

1 Einführung

Die EU-Chemikalienverordnung REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 stellt europaweit einheitliche Anforderungen an Unternehmen und Behörden hinsichtlich des Umgangs mit Chemikalien. Die Kernelemente von REACH sind ein Registrierungs-, Bewertungs- und Zulassungsverfahren für Chemikalien. Ein Grundsatz von REACH ist das Vorsorgeprinzip, das seinen Niederschlag darin findet, dass die Unternehmen verantwortlich für den sicheren Umgang mit Chemikalien sind. Daraus resultieren für Unternehmen und Behörden neue Aufgaben und Verpflichtungen. Die Überprüfung der Einhaltung der REACH-Anforderungen ist für die Behörden ebenfalls neu, auch wenn viele Überwachungsaufgaben nicht grundsätzlich anders als bei bisherigen chemikalienrechtlichen Regelungen sind. Sie erfordern jedoch teilweise neue Kommunikationswege wie den Zugang zu den Registrierungsdaten bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA und stellen zugleich einen erheblichen Zuwachs an Überwachungsaufgaben dar¹.

Im Sinne eines einheitlichen Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutzes und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ist ein bundes- und europaweit einheitliches Vorgehen der Überwachungsbehörden anzustreben. Zur Verwirklichung dieser Ziele ergriff die BLAC frühzeitig die Initiative und beschloss ein Konzept zur Überwachung der Einhaltung der REACH-Bestimmungen.

Das auf nationaler Ebene entwickelte Überwachungskonzept konnte erfolgreich auf europäischer Ebene eingebracht werden und stellt die Grundlage des vom Forum² beschlossenen Überwachungsprojekt REACH-EN-FORCE 1³ auf EU-Ebene dar. Es hat die Überprüfung der Registrierungsanforderungen nach Abschluss der Vorregistrierungsphase und ausgewählte Aspekte zu den Sicherheitsdatenblättern zum Inhalt.

Auf der 25. Sitzung der BLAC wurden die Länder gebeten, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an dem europäischen Überwachungsprojekt zu beteiligen. NW hat die nationale Koordination übernommen.

Nachfolgend wird über die Ziele, Vorgehensweise und die Ergebnisse von REACH-EN-FORCE 1 in Deutschland berichtet.

¹ Bundesratsdrucksache 8/08

² Forum gemäß Artikel 75 der REACH-Verordnung zum Austausch von Informationen und zur Koordination des Netzes der Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Durchsetzung der REACH-Verordnung zuständig sind.

³ http://echa.europa.eu/doc/press/pr_08_56_forum_project_20081208.pdf
http://echa.europa.eu/doc/press/pr_09_05_enforcement_project_forum%2020090430.pdf
http://echa.europa.eu/doc/press/newsletter/echa_newsletter_2009_12_18.pdf

2 Ziele und Vorgehensweise

Das erste europaweite REACH-Überwachungsprojekt dient der Durchsetzung von Artikel 5 („Ohne Daten kein Markt“) der REACH-Verordnung. Der Schwerpunkt liegt auf der Überprüfung von Herstellern und Importeuren in Bezug auf die Vorregistrierung und Registrierung von Phase-in-Stoffen als solche und in Zubereitungen (Gemischen) sowie auf der Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern. Zusätzlich können Nicht-Phase-in-Stoffe, Stoffe in Erzeugnissen sowie die Kommunikation innerhalb der Lieferkette überprüft werden.

Ziele des Projekts sind insbesondere

- die Verbesserung des Kenntnisstands von Unternehmen zu den REACH-Regelungen und deren insgesamt bessere Einhaltung durch
 - Überwachung und Beratung
 - Austausch von Wissen und Erfahrungen und somit
- Verbesserung des Gesundheits- und Umweltschutzes im Sinne der REACH-Verordnung sowie Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen
- Aufbau der institutionellen Kapazitäten der Durchsetzungsbehörden und die Ausbildung von Inspektor/innen
- Verbesserung der interinstitutionellen Zusammenarbeit der nationalen Behörden im Bereich der Durchsetzung des Chemikalienrechts.

Grundlage für die Überprüfung sind Betriebsbesichtigungen. Die Einhaltung der Bestimmungen der REACH-Verordnung erfolgt stichprobenartig, d.h. Ziel ist es nicht, alle im Unternehmen vorhandenen Stoffe, sondern beispielhaft einige Stoffe, einschließlich der Sicherheitsdatenblätter, zu überprüfen.

Eine Festlegung auf zu überprüfende Branchen erfolgte im Rahmen des Projektes nicht.

Zur Unterstützung der Überwachungsbehörden wurde ein Projektleitfaden erstellt und ein einheitlicher Fragebogen in elektronischer Form zur Ergebnisdokumentation zur Verfügung gestellt. Dieser Fragebogen enthält zusätzlich Verweise auf Rechtsquellen und weiterführende Erläuterungen. Er besteht aus einem Pflichtteil mit dem Focus auf Phase-in-Stoffe und einem freiwilligen Teil zu Nicht-Phase-in-Stoffen und Erzeugnissen.

Als Zeitraum für die operative Phase des Projekts ist 04/2009 bis 12/2009 festgelegt worden; eine Verlängerung des Projekts bis Ende 2010 wurde vom Forum Ende 2009 beschlossen.

Auf europäischer Ebene beteiligen sich 25 Mitgliedstaaten und Norwegen.

3 Ergebnisse der Überwachung in Deutschland

Die Ergebnisse der Überwachung in Deutschland wurden Anfang 2010 an die ECHA übermittelt, die die Gesamtergebnisse dem Forum im Frühjahr vorlegt.

Die folgenden Darstellungen der Ergebnisse und Analysen beziehen sich auf Überprüfungen durch die Behörden in Deutschland in der Zeit von 02/2009 bis 02/2010.

Insgesamt wurden in 10 Bundesländern 279 Betriebe im Rahmen des Projekts REACH-EN-FORCE 1 überprüft (Tabelle 1). Einige Länder werden das Überwachungsprojekt im Jahr 2010 fortführen oder dies erstmals zu einem Überwachungsschwerpunkt machen.

Überwiegend wurden – entsprechend der Zuordnung zu den Wirtschaftsklassen– „Hersteller und Händler von Chemikalien“ überprüft (Tabelle 2). Bei der Auswahl der Unternehmen spielte auch die Betriebsgröße eine Rolle. Teilweise erfolgte ein Abgleich von Unternehmen, die genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Chemische Erzeugnisse, Oberflächenbehandlung) betreiben mit den Angaben zur Vorregistrierung. Zusätzlich erfolgte eine Prüfung von Unternehmen, bei denen es Hinweise auf die Herstellung oder den Import von Nicht-Phase-in-Stoffen gab.

Rund 75 Prozent der überprüften Unternehmen sind entsprechend der o. a. Kategorisierung nach Wirtschaftsklassen „Hersteller“. Bei rund der Hälfte dieser Unternehmen wiederum handelt es sich um „Hersteller“ von Chemikalien, Pflanzenschutzmitteln, Farben, Reinigungsmitteln und Fasern. Der Anteil der überprüften Handelsunternehmen liegt bei knapp 15 Prozent (Tabelle 2).

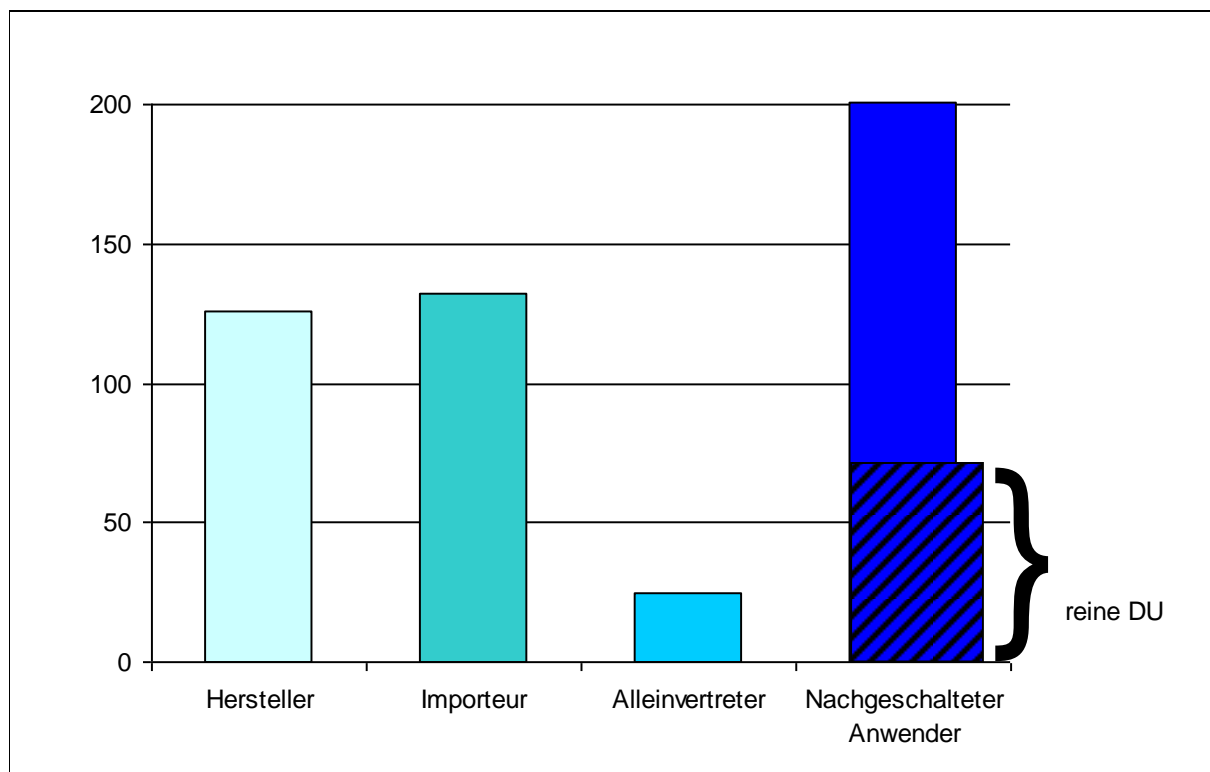


Abbildung 1: Status der überprüften Unternehmen im Sinne der REACH-Verordnung. Rund 2/3 der nachgeschalteten Anwender (DU) sind zugleich Hersteller o. Importeur

Wird jedoch die Definition für Hersteller und Importeure im Sinne der REACH-Verordnung zugrunde gelegt, die auf den Status in Bezug auf die Chemikalie selbst abstellt, so ergibt sich ein etwas anderes Bild (Abbildung 1, Tabelle 3): Der Anteil der Hersteller und Importeure liegt jeweils bei rund 50 Prozent; der Anteil der Alleinvertreter beträgt rund 10 Prozent⁴. Circa 80 Prozent der überprüften Unternehmen sind nachgeschaltete Anwender entsprechend der REACH-Definition, davon rund 2/3 gleichzeitig sowohl Hersteller oder Importeure als auch nachgeschaltete Anwender.

Im Rahmen der Betriebsüberprüfung wurde in 201 Unternehmen auch das Vorhandensein von Managementsystem erfragt. Nur 26 Betriebe verfügen nicht oder nur ansatzweise über ein betriebsinternes Qualitätssicherungssystem. Überwiegend verfügen die überprüften Unternehmen über Umwelt- oder Qualitätsmanagementsysteme. 131 Betriebe verfügen über ein Qualitätssicherungs- oder Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001. Ein Umweltmanagementsystem nach ISO 1400 haben 28 Betriebe implementiert und 4 Betriebe sind EMAS-zertifiziert. 12 weitere Unternehmen verfügen über andere Systeme zur Qualitätssicherung.

3.1 Vergleich der Ergebnisse mit den Daten der Vorregistrierung

Von den 279 überprüften Unternehmen produzieren oder importieren 152 Unternehmen Phase-in-Stoffe als solche und 94 Unternehmen Stoffe in Zubereitungen⁵. Insgesamt werden von den überprüften Unternehmen rund 11.000 Stoffe als solche oder in Zubereitungen in Mengen von einer Tonne oder mehr pro Jahr, davon über 2000 Stoffe von einem einzelnen Unternehmen, hergestellt oder importiert.

Insgesamt erfolgten bei der ECHA rund 2,75 Mio Vorregistrierungen, davon fast 700.000 von ca. 8000 Unternehmen aus Deutschland.

Rein statistisch gesehen erfolgte somit eine Überprüfung von rund 3 Prozent aller Unternehmen in Deutschland, die Chemikalien vorregistriert haben.

Eine halbquantitative Abschätzung ergab, dass Unternehmen tendenziell deutlich mehr Chemikalien vorregistrierten als sie herstellen oder importierten. Teilweise haben nachgeschaltete Anwender Stoffe vorregistriert, obwohl sie weder Hersteller noch Importeur sind.

Diese Art der „vorsorglichen“ Vorregistrierungen entspricht den Empfehlungen von Behörden und Verbänden und wird dazu führen, dass tatsächlich deutlich weniger Registrierungen vorgenommen werden, als es die Zahl der Vorregistrierungen erwarten lässt.

Ausnahmen von der Registrierungspflicht (Tabelle 4) aufgrund der Mengenschwelle können rund 23 Prozent (64) der überprüften Unternehmen geltend machen, gefolgt von Ausnahmen für Polymere mit 22 Prozent (61) und Abfall mit rund 16 Prozent (44)⁶.

⁴ Mehrfachnennung möglich, da Unternehmen zugleich z.B. Hersteller und Importeur im Sinne der REACH-Verordnung sein können.

⁵ Mehrfachnennung möglich

⁶ Mehrfachnennung möglich

3.2 Nicht-Phase-in-Stoffe und angemeldete Stoffe

Von 18 der überprüften Unternehmen werden 292 Nicht-Phase-in-Stoffe als solche oder in Zubereitungen in Mengen von 1 Tonne oder mehr pro Jahr hergestellt oder importiert.

Von 15 der überprüften Unternehmen wurde insgesamt 235 Stoffe als Neustoffe im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG angemeldet, wobei von einem einzelnen Unternehmen 152 Notifizierungen erfolgten. Ferner wurde für insgesamt 8 Nicht-Phase-in-Stoffe in Mengen von 1 Tonne pro Jahr oder mehr ein Registrierungsossier bei der ECHA eingereicht.

3.3 Stoffe in Erzeugnissen

Insgesamt 27 Stoffe (Phase-in und Nicht-Phase-in) in Erzeugnissen, die bestimmungsgemäß freigesetzt werden, werden von den überprüften Unternehmen in Mengen von 1 Tonne oder mehr pro Jahr hergestellt oder importiert.

Von einem der überprüften Unternehmen werden 3 Stoffe, die Anlass zu Besorgnis geben wie zum Beispiel krebserzeugende Stoffe, in Erzeugnissen mit einem Gehalt von mehr als 0,1 Prozent und in einer Gesamtmenge von 1 Tonne oder mehr pro Jahr hergestellt oder importiert. Mit Aufnahme dieser besorgniserregenden Stoffe auf die Kandidatenliste für zulassungspflichtige Chemikalien entsteht unmittelbar die Verpflichtung gewerblichen Abnehmer/innen unaufgefordert und Verbraucher/innen innerhalb von 45 Tagen auf Anfrage ausreichende Informationen für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses, mindestens den Namen des Stoffes, zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung wurde jedoch nicht im Rahmen dieses ersten REACH-Überwachungsprojektes überprüft.

3.4 Sicherheitsdatenblätter

Sicherheitsdatenblätter sind ein wichtiges Instrument innerhalb der Wertschöpfungskette, um Information über Gefahren beim Umgang mit gefährlichen Chemikalien zu kommunizieren und sind somit Grundlage für den sicheren Umgang mit Chemikalien. Daher ist von großer Bedeutung, dass die Sicherheitsdatenblätter alle relevanten Informationen enthalten und die Information richtig sind.

Arbeitnehmer/innen haben Anspruch auf Sicherheitsdatenblätter für Chemikalien, die sie verwenden oder denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind.

Angesichts der großen Bedeutung der Sicherheitsdatenblätter und der bisherigen Erfahrungen aus der Überwachung⁷, wonach diese zu einem sehr großen Prozentsatz qualitative Mängel (unvollständig, fehlerhaft, widersprüchlich) aufweisen, lag ein besonderen Augenmerk der Überwachung auf diesem Instrument der Gefahrenkommunikation. Da es sich jedoch um das erste Überwachungsprojekt zu den REACH-Regelungen handelt, erfolgte keine detaillierte inhaltliche Prüfung, sondern eine formale Prüfung hinsichtlich der Anforderungen, dass das Sicherheitsdatenblatt auf deutsch vorliegen muss, das Datum der Erstellung und der Überarbeitung angegeben ist sowie die vorgeschriebenen Rubriken

⁷ Projekt (2004) des europäischen Netzwerkes der Überwachungsbehörden „Chemicals Legislation European Enforcement Network“ (CLEEN) zu „European Classification and Labelling Inspections of Preparations including Safety data sheets“ (ECLIPS): 69 Prozent der SDB wiesen Mängel auf

enthalten sind. Nicht als Mangel gewertet wurde, wenn die Rubriken 2 (mögliche Gefahren) und 3 (Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen) nicht den Vorgaben der REACH-Verordnung entsprechen, sondern noch der alten Sicherheitsdatenblatt-Richtlinie, die seit dem Jahr 2007 außer Kraft ist, sofern nach Inkrafttreten der REACH-Verordnung ansonsten keine Änderung am Sicherheitsdatenblatt erforderlich wurde.

Immerhin verfügen 15 von 265 Unternehmen nicht oder nur teilweise über die erforderlichen Sicherheitsdatenblätter. In 14 weiteren Unternehmen war ein Sicherheitsdatenblatt nicht erforderlich.

Von den insgesamt 745 überprüften Sicherheitsdatenblättern waren 10 Prozent (75) entweder nicht auf deutsch verfügbar oder es fehlte das Datum oder die Rubrikenbezeichnung war nicht korrekt. Dies ist bemerkenswert da 82 Prozent der überprüften Unternehmen über Strukturen, insbesondere Computerprogramme zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern, verfügen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Unternehmen in Deutschland in der Regel Software zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern einsetzen, ist dieses Ergebnis nicht akzeptabel. Zu befürchten ist, dass inhaltliche Angaben, die unmittelbar dem sicheren Umgang mit Chemikalien dienen und deren Darstellung in Sicherheitsdatenblättern Fachwissen erfordern, in deutlich höherem Maße Mängel aufweisen.

Da immerhin 160 der überprüften Unternehmen fachkundiges Personal einsetzen, das zum überwiegenden Teil (131) auch die Möglichkeit der Fortbildung hat, ist die Ursache für die festgestellten Mängel vermutlich in einem strukturellen Problem zu suchen. Dafür spricht auch, dass in den Unternehmen in denen zusätzlich die Sicherheitsdatenblätter der Vorlieferanten geprüft wurden, diese in rund 40 Prozent aller Unternehmen nicht vorhanden oder fehlerhaft waren. Positiv zu vermerken ist jedoch, dass der Rechtsanspruch der Arbeitnehmer/innen auf Zugang zu den Sicherheitsdatenblättern in allen überprüften Unternehmen beachtet wird.

3.5 Qualitative Ergebnisse

Bei den Überprüfungen in den Unternehmen wurden verschiedentlich Probleme, insbesondere im Zusammenhang mit der Identität der Chemikalien festgestellt.

Im Folgenden sind einige Erfahrungen der Behörden exemplarisch zusammengefasst mit dem Ziel, Unternehmen und Verbände für diese Fragestellungen weiter zu sensibilisieren:

1. **Registrierung von Nicht-Phase-in-Stoffe**

Mehrfach wurde bei der Überprüfung von Unternehmen festgestellt, dass diese aus Unwissenheit aus dem ELINCS-Verzeichnis vorregistriert haben. Die Definition für Phase-in-Stoffe und die Tatsache, dass nur diese vorregistriert werden konnten, war den Unternehmen dabei nicht bewusst.

2. **Unklarheit über Identität des Stoffes**

Obwohl sich der Begriff der Stoffidentität am alten EINECS-Verzeichnis orientiert, war in den überprüften Unternehmen nicht immer klar, um welchen Stoff es sich handelt. Beispielsweise wurden für eine zu registrierende Substanz verschiedene Vorregistrierungen mit unterschiedlichen CAS-Nummern sowohl als Stoff als auch als Reaktions-

gemisch (reaction mass) oder UVCB-Stoff⁸ vorgenommen. Umgekehrt wurden mehrere Stoffe gemeinsam als reaction mass oder UVCB-Stoff vorregistriert, obwohl die Einzelstoffe hätten vorregistriert werden müssen. Teilweise wurden die Hydrate anstelle der wasserfreien Form vorregistriert, obwohl es sich bei den Hydraten nicht um EINECS-Stoffe handelt. Im Zusammenhang mit Polymeren erfolgten teilweise Vorregistrierungen von anderen Monomeren als denen, die dem Polymer zugrunde lagen.

In einigen Fällen wurden im Rahmen der REACH-Überwachung auch Verstöße gegen andere chemikalienrechtliche Bestimmungen festgestellt. Obwohl mit giftigen und sehr giftigen Chemikalien gehandelt wurde, verfügten einige Betriebe nicht über die Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 Chemikalien-Verbotsverordnung oder die erforderliche Anzeige gegenüber der Behörde nach § 2 Absatz 6 Chemikalien-Verbotsverordnung fehlte. Festzustellen waren in Unternehmen auch Wissensdefizite zu und Verstöße gegen Regelungen der EU-Biozidrichtlinie. Weitere Verstöße betrafen die Genehmigungsbedürftigkeit nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie gegen abfallrechtliche Regelungen. Quantitative Aussagen hierzu sind jedoch nicht möglich, da im Rahmen dieses REACH-Überwachungsprojekts keine statistische Erhebung von Verstößen gegen andere chemikalienrechtliche Bestimmungen erfolgte.

In einigen Fällen konnten die Überprüfungen noch nicht abgeschlossen werden, weil Ansprechpartner von Unternehmen noch nicht anzutreffen waren oder aber abweichende Angaben z.B. im Handelsregister vorhanden sind.

3.6 Maßnahmen der Behörden

Insgesamt wurden bei 3 der überprüften Unternehmen Verstöße gegen die Registrierungspflichten und bei 44 Unternehmen Verstöße gegen die Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter sowie Verstöße gegen andere REACH-Pflichten (10) festgestellt.

Die Verstöße gegen die Registrierungspflichten wurden in insgesamt drei Fällen mit einer Anordnung beziehungsweise Untersagung geahndet; gegen eines dieser Unternehmen wurde zudem ein Strafverfahren eingeleitet.

Im Falle fehlender oder falscher Sicherheitsdatenblätter erfolgte seitens der Behörden überwiegend eine Information der Unternehmen, verbunden mit der Verpflichtung zur Korrektur der Sicherheitsdatenblätter.

⁸ Stoffe unbekannter oder variabler Zusammensetzung

3.7 Ergebnis aus Sicht der Behörden

Insgesamt zeigte sich, dass durch die – überwiegend – behördeninternen Fortbildungen die Inspektor/innen sehr gut auf diese neue Überwachungsaufgabe vorbereitet waren. In Einzelfällen kam es zu Schwierigkeiten aufgrund von Personalveränderungen oder Umorganisation von Behörden, so dass Inspektor/innen manchmal kurzfristig für die REACH-Überwachung eingesetzt wurden, jedoch nur eine kurze Einarbeitungszeit hatten.

Die strukturierte Überprüfung anhand des EU-weit eingesetzten Fragebogens, stellt eine sehr gute Unterstützung für die Behörden dar und hat sich bewährt. Auf Basis der standardisierten Ergebnisdokumentation sind quantitative und qualitative Analysen und Vergleiche im europäischen Kontext überhaupt erst möglich.

In Einzelfällen sollten Fragen präzisiert werden, um Missverständnisse bzw. Rückfragen zu vermeiden. Zusätzlich sollten bei einigen Fragen die Antwortmöglichkeiten erweitert werden, um detaillierte Erkenntnisse und Ergebnisse nicht in zusätzlichen Vermerken erfassen zu müssen.

Ein weiteres Ergebnis dieses ersten REACH-Überwachungsprojekts aus Sicht der Behörden ist, dass ein einfacher und unkomplizierter Zugang zu den Daten der Vorregistrierung und Registrierung bei der ECHA unverzichtbare Grundlage für eine effiziente Überwachung ist. Ansonsten ist eine gezielte Überwachung angesichts der Vielzahl der Unternehmen und der Chemikalien in diesen Unternehmen nicht oder nur sehr schwer möglich. Zu diesem „einfachen und unkomplizierten Zugang“ gehört, dass möglichst alle Inspektor/innen zeitnah auf die Daten zugreifen können. Die Daten müssen in einer deutschsprachigen Software-Umgebung zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere für das REACH Information Portal for Enforcement (RIPE), das derzeit auf europäischer Ebene entwickelt wird. Angesichts der Bedeutung von Importen durch Unternehmen anderer Mitgliedstaaten z.B. über inländische Flughäfen, sollte die ECHA verstärkt aufgefordert werden, auch die Daten der Vorregistrierung sowie die Registrierungsdaten von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten den Behörden in allen Mitgliedstaaten zugänglich zu machen. Sofern Einschränkungen aufgrund von Sicherheitsbedenken relevant sein sollten, sind einfache Datenzugänge über die „Zuständigen Behörden“ (in Deutschland die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) zu etablieren.

Ein Mitgliedstaaten-übergreifender Datenzugang der Behörden kann auch im Interesse europaweit tätiger Unternehmen sein: Die Überprüfung eines Unternehmens in Deutschland im Rahmen dieses Projekts mit einem weiteren Firmensitz in einem anderen Mitgliedstaat, erforderte beispielsweise die Durchführung von Konferenzschaltungen mit dem anderen Firmensitz, da die Unterlagen über die Vorregistrierungen in Deutschland nicht verfügbar sind.

Derzeit verfügen die für die REACH-Überwachung zuständigen Behörden schwerpunktmäßig über Erfahrungen im Umgang mit den Vorregistrierungen. Dabei zeigte sich, dass eine einfache Nutzung der Daten nicht in allen Fällen möglich ist. Beispielsweise ist ein Filtern der Datensätze nach dem Ort nicht immer möglich (z. B. aufgrund von Tippfehlern in Ortsnamen sowie unterschiedlicher Schreibweisen). Ferner ist eine gezielte Auswahl von Unternehmen, die Chemikalien in großem Maßstab herstellen oder importieren nicht möglich, da die ECHA die Angaben des Tonnage-Bandes nicht an die Behörden der Mitgliedstaaten übermittelt hat.

Einzelne Unternehmen registrierten unter verschiedenen Identifikationsnummern (ID-Nummern) (teilweise über 40) vor, wobei die Angaben zur Firmenidentität unter den einzelnen ID-Nummern identisch sind. Allerdings konnte bislang nicht in allen Fällen der Grund dafür festgestellt werden. Teilweise handelt es sich um unabsichtliche, mehrfache Anmeldungen, teilweise auch um beabsichtigte, wenn es sich um Alleinvertreter handelt.

Erforderlich sind daher eine Aufbereitung der Daten und die Möglichkeit zur Nutzung von Suchfunktionen.

4 Fazit

Mit Blick auf die geringe Zahl gravierender Verstöße gegen die Registrierungspflicht, kann insgesamt von einer guten Einhaltung der gesetzlichen Regelungen ausgegangen werden. Möglicherweise wurde auch die Zahl von Verstößen gegen REACH-Registrierungspflichten durch frühzeitige Information der Unternehmen, verbesserte Kommunikationen zwischen Behörden und Unternehmen sowie Inspektionen im Vorfeld der Vorregistrierung vorgebeugt,

Bedenklich ist jedoch, dass – selbst in der Chemiebranche – die Sicherheitsdatenblätter in erheblichem Maße zu beanstanden waren, obwohl nur eine Prüfung auf formale Vorgaben und nicht der inhaltlichen Qualität erfolgte. Zudem sind innerhalb der Lieferkette, aber auch unternehmensintern, große Kommunikationsprobleme festzustellen, die vermutlich strukturelle Ursachen haben. Ein Unternehmen erfuhr erst durch die Behörden von gültigen Vorregistrierungen des eigenen Mutterkonzerns. Unternehmenseintern scheinen vorhandene Informationen nicht alle relevanten Akteure zu erreichen, obwohl funktionierende Kommunikationswege eine unabdingbare Voraussetzung für die Einhaltung der REACH-Verpflichtungen sind. Diesem Problem kann möglicherweise durch eine bessere interne Vernetzung der Bereiche Einkauf, Produktion, Umwelt- und Arbeitsschutz sowie der REACH-Beauftragten entgegen gewirkt werden.

Das zweite europaweite Überwachungsprojekt REACH-EN-FORCE-2, welches derzeit in Vorbereitung ist und im Jahr 2011 starten wird, hat schwerpunktmäßig die Einhaltung der Pflichten nachgeschalteter Anwender und die Kommunikation in der Lieferkette zum Gegenstand⁹. Angesichts der bisherigen Ergebnisse erscheint es sinnvoll, bei zukünftigen Überwachungsprojekten stärker als bisher auf die Überprüfung unternehmensinterner Informations- und Kontrollmechanismen zu achten.

⁹ http://echa.europa.eu/doc/press/na_09_34_forum_20091214.pdf

5 Anhang

Statistische Ergebnisse

5.1 Beteiligung der Länder

Land	Anzahl überprüfte Betriebe	nur Pflicht-Teil REACH-EN-FORCE 1	Pflicht- und freiwilliger Teil REACH-EN-FORCE 1
BW	61		61
BY	60	60	
HE	10		10
HH	10	10	
NI	33		33
NW	73	15	58
SH	4		4
ST	3		3
TH	19	3	16
SN	6		6
Summe	279	88	191

Tabelle 1: Übersicht über die Beteiligung der Länder am REACH-Überwachungsprojekt

5.2 Branchenübersicht

NACE-Code	Bezeichnung	Anzahl Art
1*	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	20
20.1*	Herstellung von chemischen Grundstoffen, Düngemitteln und Stickstoffverbindungen, Kunststoffen in Primärformen und synthetischem Kautschuk in Primärformen	58
20.2*	Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln	5
20.3*	Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kittungen	17
20.4*	Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln sowie von Duftstoffen	17
20.5*	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen	41
20.6*	Herstellung von Chemiefasern	4
21*	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	5
22*	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	7
23*	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	4
24*	Metallerzeugung und -bearbeitung	7
25*	Herstellung von Metallerzeugnissen	9
26*	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	2
27*	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	3
28*	Maschinenbau	1
3*	Sonstiger Fahrzeugbau	11
43*	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	1
46*	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern)	37
47*	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	4
58	Informationen und Kommunikation, Verlagswesen	1
74.*	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	2
8.*	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	1
	keine näheren Angaben	22
Summe		279

Tabelle 2: Übersicht über die Branchenverteilung der überprüften Unternehmen

5.3 Status im Sinne der REACH-Verordnung

Insgesamt befanden sich unter den überprüften Unternehmen 71 Betriebe, bei denen es sich um nachgeschaltete Anwender bzw. Handel handelt und nicht zugleich um Hersteller oder Importeure im Sinne von REACH.

Status des Unternehmens gem. REACH-Verordnung	Anzahl	Prozent
Hersteller	127	46
Importeur	133	48
Alleinvertreter	25	9
Nachgeschalteter Anwender	201	72

Tabelle 3: Status im Sinne der REACH-Verordnung (Mehrfachnennung möglich)

5.4 Ausnahmen von der Registrierungspflicht

Ausnahmen von der Registrierungspflicht	Anzahl Ausnahmen
Stoffe in Mengen von < 1 Tonne/Jahr	64
Abfall	44
nicht isolierte Zwischenprodukte	24
radioaktive Substanzen	1
Polymere	61
Stoffe im Transit	5
Landesverteidigung	0
Beförderung	1
angemeldete Stoffe	19
Ausnahme aufgrund besonderer Verwendung	23
Ausnahmen gemäß Anhang IV	21
Ausnahmen gemäß Anhang V	39

Tabelle 4: Übersicht über die Ausnahmen von der Registrierungspflicht der überprüften Unternehmen (Mehrfachnennung möglich)